

GEMEINDE SALCHING



BEKANTMACHUNG

über die Änderung der Jugendrichtlinien der Gemeinde Salching

Die geänderte Jugendrichtlinie der Gemeinde Salching liegt in der Zeit von

16.04.2024 bis 15.05.2024

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen,
Straubinger Straße 4, 94330 Aiterhofen, Zimmer 3.04, während der
allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel und
allen Ortstafeln

am: 16.04.2024

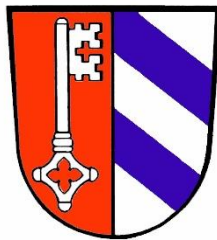
abgenommen am: 16.05.2024

Aiterhofen, den 16.04.2024

Siegel

Gez.

Alfons Neumeier
Erster Bürgermeister



Jugendrichtlinien Der Gemeinde Salching

1. Einführung

Die Gemeinde Salching nimmt Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe von örtlicher Bedeutung wahr. Hierzu gehört u. a. die Förderung örtlicher Jugendgruppen- und Verbände im Gemeindegebiet und die Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung des Landkreises Straubing-Bogen.

Durch den Gemeinderat der Gemeinde Salching ist ein Jugendbeauftragter bestellt.

Die Gemeinde Salching stellt im Rahmen dieser Richtlinien in jedem Jahr Haushaltsmittel zur Förderung der Jugendarbeit zur Verfügung mit der Absicht, möglichst alle Vorhaben gemäß diesen Richtlinien zu bezuschussen. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht jedoch kein Rechtsanspruch und ihre Bewilligung hängt von den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln ab. Die Förderung erstreckt sich auf die notwendigen, d.h. die durch den förderungswürdigen Zweck gerechtfertigten Maßnahmen und Kosten.

Förderungen erhalten Jugendgruppen, Vereine und Verbände, mit Sitz im Gemeindegebiet Salching die als förderwürdig anerkannt sind (alle Mitglieder, auch wenn keine Gemeindeangehörige). Als Jugendliche nach diesen Richtlinien gelten Personen von 5 bis einschließlich 18 Jahren.

Anträge können im Kalenderjahr für das laufende Haushaltsjahr gestellt werden. Eine Förderung für zurückliegende Jahre ist nicht möglich.

2. Fördervoraussetzungen

Zur Stärkung einer gemeinschaftlichen Jugendarbeit in der Gemeinde Salching gelten für Jugendgruppen, Vereine und Verbände für den unter Punkt 3. genannten Förderumfang folgende Voraussetzungen:

Im zurückliegenden Kalenderjahr muss

- mindestens eine Veranstaltung am Ferienprogramm der Gemeinde Salching als Veranstalter,

oder

- eine eigene Jugendveranstaltung bei dem allen Jugendlichen der Gemeinde die Teilnahme möglich ist,

durchgeführt worden sein.

3. Umfang

Die Gemeinde Salching gewährt auf Antrag an Jugendgruppen, Vereine und Verbände mit Sitz im Gemeindegebiet Salching eine Jugendförderung von 40 € / Person / Jahr. Die maximale Fördersumme beträgt 2.000 €.

4. Antragstellung und Nachweis

Der Antrag auf Auszahlung ist bei der Gemeinde Salching per Mail an vorzimmer@aiterhofen.de zu stellen. Im Antrag sind die Jugendlichen mit Namen und Vornamen sowie dem Geburtsdatum anzugeben. Zusätzlich ist der Nachweis über die Teilnahme am Ferienprogramm (z.B. Auszug der jeweiligen Veranstaltung des Ferienprogramms) vorzulegen. Bei eigenen Veranstaltungen ist der Aufruf zur Teilnahme, zusätzlich zur namentlichen Auflistung, dem Antrag beizufügen.

5. Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 17.04.2024 in Kraft.
Die bisherigen Zuschussrichtlinien vom 01.01.2024 treten hiermit außer Kraft.

Hinweis: Für die Jugendarbeit Pfarrheim Oberpiebing gilt die vertragliche Vereinbarung vom 03.12.1987 mit der Katholischen Kirchenstiftung Oberpiebing sowie dem Mietvertrag mit der Landjugend Salching und Oberpiebing vom 01.02.2019..

Gemeinderatsbeschluss vom 15.04.2024

Salching, den 16.04.2024

Gez.

.....

Neumeier
Erster Bürgermeister